

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der neunten Änderung (II)

RRB Nr. 2011/997 vom 9. Mai 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an verschiedenen Sitzungen (März 2009 bis Oktober 2010) einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 111 Absatz 2 Buchstabe d lautet neu:

d) Aus- und Weiterbildung

Der Titel vor § 194 lautet neu:

e. Aus- und Weiterbildung

§ 194 Absatz 2 lautet neu:

² Als Weiterbildung gelten Kurse, welche der Vertiefung und Erweiterung von bestehendem Wissen und Können dienen oder auf die Übernahme neuer Aufgaben und Funktionen vorbereiten.

§ 194 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 195 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹ Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung des Personals. [...]

§ 196 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung vom Arbeitgeber angeordnet worden oder liegt sie überwiegend in seinem Interesse, gehen die entstehenden Auslagen zu Lasten des Arbeitgebers, welcher auch die notwendige Zeit ohne Lohnabzug einräumt.

[...]

¹⁾ BGS 126.3.

GS 2011,14

³ Die Regelung nach Absatz 2 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Aus- oder Weiterbildung, welche vom Arbeitgeber selber angeboten und organisiert werden.

§ 197 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Übernimmt der Arbeitgeber für die Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung Kosten (inkl. anfallenden Lohnkosten und Arbeitgeberbeiträgen an Sozialversicherungen), kann der oder die Arbeitnehmende durch schriftliche Vereinbarung verpflichtet werden, die 5'000 Franken übersteigenden Leistungen des Arbeitgebers anteilmässig zurückzuzahlen, sofern er oder sie die Verpflichtungsdauer von höchstens drei Jahren seit Abschluss der Aus- oder Weiterbildung aus einem der folgenden Gründe nicht einhält:

- a) die Beendigung des Anstellungsverhältnisses wurde durch ihn oder sie selbst veranlasst;
- b) die Aus- oder Weiterbildung wurde selbstverschuldet abgebrochen.

² Bei vom Arbeitgeber angeordneter Aus- oder Weiterbildung besteht grundsätzlich keine Rückzahlungsverpflichtung.

Der Titel von Kapitel b vor § 271 lautet neu:

b. Aus- und Weiterbildung

§ 315 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹ Studienurlaube müssen zur Weiterbildung und im Interesse des Unterrichts verbracht werden. [...]

§ 341 lautet neu:

§ 341. Auftrag und Tätigkeitsbereiche

¹ Der Auftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV sowie das Volksschulgesetz und dessen Vollzugserlasse, wie insbesondere der Lehrplan für die Volksschule.

² Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Unterricht (inkl. Vor- und Nachbereitung);
- b) Aufgaben ausserhalb des Unterrichts: Elternarbeit, Schülerberatung, Gemeinschaftsaufgaben (insbesondere Konferenzen, Qualitätsmanagement, kollektive Weiterbildung, Schulanlässe), individuelle Weiterbildung, Administration.

§ 342 lautet neu:

§ 342. Teilzeitbeschäftigung

¹ Für Teilzeitbeschäftigte reduzieren sich die Anteile aller Tätigkeitsbereiche gemäss § 341 Absatz 2 im Verhältnis zum vereinbarten Beschäftigungsgrad.

² Lehrpersonen mit einem Teilpensum von weniger als 6 Lektionen in der Volksschule oder 4 Lektionen im Kindergarten können bis maximal

16 Stunden pro Jahr für Gemeinschaftsaufgaben gemäss § 341 Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet werden.

§ 342 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 347 wird aufgehoben.

Der Titel vor § 349 lautet neu:

c. Weiterbildung

§ 349 lautet neu:

§ 349. Weiterbildung (§ 67 Absatz 1 VSG)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.

² Die Weiterbildung ist zwischen den Lehrpersonen und der Schulleitung zu planen und zu vereinbaren.

³ Obligatorische angeordnete Weiterbildung muss der teilnehmenden Lehrperson mindestens neun Monate vor Kursbeginn eröffnet werden.

⁴ Die Weiterbildung der Lehrpersonen soll nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden.

§ 350 lautet neu:

§ 350. Gesamtarbeitszeit

¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener der Arbeitnehmenden des Kantons. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen.

² Die Arbeitszeit gliedert sich in

- a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
- b) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgespräche, Material- und EDV-Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Schul- und Sportanlässen, Gespräche mit den Spezialdiensten, Weiterbildung im Kollegium, Elternabende usw.;
- c) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Weiterbildung usw.

³ Der Tätigkeitsbereich gemäss § 341 Absatz 2 Buchstabe a umfasst mindestens 85 Prozent der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson.

GS 2011,14

§ 358 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Die Lehrpersonen stehen der Schule grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeiten, das heisst von Montag bis Freitag zur Verfügung.

[...]

³ Gemeinschaftsaufgaben nach § 341 Absatz 2 Buchstabe b können im Bedarfsfall auch ausserhalb der Unterrichtszeiten einschliesslich Samstage angesetzt werden.

§ 401 Buchstabe e wird aufgehoben.

§ 406 lautet neu:

§ 406. Auftrag

¹ Bildung ist ein lebenslanger Prozess. Die Mittelschule führt den in der Volksschule angelegten Prozess fort und legt Grundlagen für weitere Entwicklungen auch nach der Mittelschulzeit. Bildung umfasst nicht ausschliesslich kognitive Bereiche. Die Mittelschulen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Diesem kommt im gesellschaftlichen Umfeld für alle Partner hohe Bedeutung zu.

² Die Lehrpersonen sind verantwortlich für das Fach und den Unterricht, den sie erteilen. Sie leisten ebenso ihren Beitrag zur Erziehung und zur Schaffung eines alle Beteiligten motivierenden Schulklimas sowie zur Gestaltung und Entwicklung ihrer Schule.

³ Die gestiegenen Anforderungen an diese pädagogischen Aufgaben setzen einen hohen Ausbildungsstand der Lehrpersonen voraus. Die Lehrpersonen sind sich ihres Vorbildcharakters bewusst. Ihre Tätigkeit zeichnet sich durch eine hohe Professionalität aus.

⁴ Auch eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten vermag indessen den Lehrerfolg noch nicht zu garantieren. Dieser ist von weiteren, nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Die Lehrpersonen müssen deshalb während ihrer gesamten Lehrtätigkeit an der Optimierung ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Kompetenz arbeiten, um den sich dauernd ändernden technologischen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten gewachsen zu sein.

⁵ Die Lehrpersonen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Erziehungspartnern angewiesen.

⁶ Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die alle Bereiche der Lehrerpersönlichkeit fordern, sind die Lehrpersonen zur Vorbereitung und Aufarbeitung ihrer Lehrverpflichtungen, zur Weiterbildung und zur Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit auf angemessene Freiräume während der unterrichtsfreien Arbeitszeit angewiesen.

⁷ Der Pflichtenkreis der Lehrpersonen wird im Einzelnen durch die Schulgesetzgebung und die darauf beruhenden Regelungen sowie die in den Lehrplänen festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt.

Als § 406^{bis} wird eingefügt:

§ 406^{bis}. Tätigkeitsbereiche

¹ Der Auftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Lehrpläne.

² Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Haupttätigkeiten: Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht; Unterricht, kurzfristige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Leistungskontrolle, langfristige Unterrichtsplanung und Auswertung;
- b) weitere Tätigkeiten:
 - Betreuung und Beratung: Schüler- und Elterngespräche, Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und schulischen Spezialdiensten;
 - Gemeinschaftsaufgaben für alle: Teilnahme an Konferenzen, Arbeiten in der Fachschaft, Vorbereitung, Durchführung und Korrektur von Aufnahme- und Schlussprüfungen, Qualitätssicherung, Mitarbeit in der Schulentwicklung;
 - Weiterbildung in allen Tätigkeitsbereichen, persönliche Weiterbildung;
 - Klassenlehramt;
 - Übernahme von besonderen Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung wie Schulleitungsfunktionen, Fachschaftspräsidium, Stundenplanung, Mentorate usw.

³ Grössere, länger dauernde Arbeiten werden angerechnet oder entschädigt.

§ 407 Absatz 2 lautet neu und als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

² Die in § 406^{bis} aufgeführten Tätigkeiten verstehen sich für alle Lehrpersonen.

³ Lehrpersonen mit Teilpensum nehmen an schulinternen Weiterbildungen teil, sofern sie nicht einer Verpflichtung an einer anderen Arbeitsstelle Folge leisten müssen.

⁴ Lehrpersonen mit Teilpensum an verschiedenen kantonalen Schulen nehmen an den Sitzungen und Konferenzen der Schule, an der sie am meisten unterrichten, regelmässig, an denjenigen der anderen Schulen nach Möglichkeit und Bedarf teil. Die Lehrpersonen regeln mit den Schulleitungen die Einzelheiten.

Die Überschrift vor § 412 wird ergänzt:

1a. Arbeitszeit

Als § 412^{bis} wird eingefügt:

§ 412^{bis}. Gesamtarbeitsleistung

¹ Die jährliche Gesamtarbeitsleistung der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht expli-

GS 2011,14

zist festgesetzt. Die zeitliche Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen.

² Die Arbeitszeit gliedert sich in

- a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
- b) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Schulanlässen, Durchführung von Schulanlässen, Weiterbildung im Kollegium usw.;
- c) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Weiterbildung usw.

¹⁾

§ 413 lautet neu:

§ 413. Pflichtpensum

Das Pflichtpensum (Vollpensum) der Mittelschullehrpersonen beträgt 23.5 Lektionen zu 45 Minuten, bei Einsatz im Untergymnasium 26.5 Lektionen zu 45 Minuten.

Als § 413^{bis} wird eingefügt:

§ 413^{bis}. Präsenzzeit

¹ Die Lehrpersonen mit Vollpensum stehen der Schule während der ordentlichen Unterrichtszeit zur Verfügung.

² Bei Teilzeitlehrpersonen wird in angemessener Weise auf die Ansprüche anderer Arbeitsstellen Rücksicht genommen. Die Lehrpersonen regeln die Einzelheiten mit den Schulleitungen.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen persönlichen Lektionsplan, der bestimmte freie Tage, Halbtage oder lückenlos zusammenhängende Unterrichtsblöcke vorsieht.

⁴ Gemeinschaftsaufgaben nach § 406^{bis} Absatz 2 Buchstabe b können im Bedarfsfall auch ausserhalb der Unterrichtszeiten einschliesslich Samstag angesetzt werden.

Als Überschrift nach § 414 wird eingefügt

1b. Weiterbildung

Als § 414^{bis} wird eingefügt:

§ 414^{bis}. Grundsatz

¹ Die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen dient dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten, dem Erneuern und Vertiefen der Unterrichtskompetenz und somit der Qualitätssicherung und -entwicklung.

¹⁾ Der Regierungsrat hat am 16. November 2010 die prozentuale Aufteilung der Arbeitszeit auch für den Mittelschulbereich festgelegt. Der Unterricht gemäss § 406^{bis} Absatz 2 Buchstabe a umfasst mindestens 85 % der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson (RRB Nr. 2010/2086).

² Weiterbildung umfasst insbesondere berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Praxisberatung, Supervision und Hospitation, Intensivweiterbildungen, Nachdiplomkurse und -studien.

³ Die Massnahmen zur Weiterbildung bilden Gegenstand der Mitarbeiterdengespräche zwischen Vorgesetzten und Lehrpersonen.

Als § 414^{ter} wird eingefügt:

§ 414^{ter}. Finanzierung

¹ Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihres Globalbudgets über entsprechende finanzielle Mittel für die gemeinsame und die individuelle Weiterbildung ihrer Lehrpersonen.

² Sie entscheidet im Rahmen der Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten und nach Massgabe der vom Departement und der Schulleitung festgelegten Prioritäten über die Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungen und über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten individueller Weiterbildungen.

Als § 414^{quater} wird eingefügt:

§ 414^{quater}. Gemeinsame Weiterbildung

¹ Die Schulleitung legt die Massnahmen zur gemeinsamen Weiterbildung der Lehrpersonen fest.

² Sie kann diese in der unterrichtsfreien Zeit ansetzen.

Als § 414^{quinqüies} wird eingefügt:

§ 414^{quinqüies}. Individuelle Weiterbildung

¹ Die individuelle Weiterbildung ist nach Möglichkeit während der frei gestaltbaren Arbeitszeit zu absolvieren. Ausnahmen sind von der Schulleitung zu bewilligen.

² Die Schulleitung kann eine Intensivweiterbildung zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Stundenentlastung über längere Zeit gewähren.

³ Lehrpersonen, die eine Intensivweiterbildung absolvieren, sind verpflichtet, der Schulleitung über ihre Tätigkeit während der Intensivweiterbildung in geeigneter Form Bericht zu erstatten.

§ 447 wird aufgehoben.

Der Anhang 4 und § 451 werden aufgehoben.

§ 452 lautet neu:

§ 452. Geltungsbereich

Der Besondere Teil Berufsschule regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an den Berufsbildungszentren. Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

§ 456 Sachüberschrift sowie Absätze 3 und 5-7 lauten neu:

GS 2011,14

§ 456. Auftrag

[...]

³ Die pädagogischen Aufgaben setzen einen hohen Ausbildungsstandard und eine hohe Leistungsbereitschaft der Lehrpersonen voraus. Die Lehrpersonen sind sich ihres Vorbildcharakters bewusst. Ihre Tätigkeit zeichnet sich durch eine hohe Professionalität aus.

[...]

⁵ Die Lehrerschaft ist zur Erfüllung ihres Auftrages auch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben, den Eltern, den Behörden und weiteren Bildungspartnern angewiesen.

⁶ Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die alle Bereiche der Lehrerpersönlichkeit fordern, sind die Lehrpersonen zur Vorbereitung und Aufarbeitung ihrer Lehrverpflichtungen, zur Weiterbildung und zur Reflexion ihrer eigenen Lehrtätigkeit auf angemessene Freiräume während der unterrichtsfreien Arbeitszeit und auf einen periodischen Bildungsurlaub angewiesen.

⁷ Der Pflichtenkreis der Lehrpersonen wird im Einzelnen durch die Schulgesetzgebung und die darauf beruhenden Regelungen sowie die in den Bildungsverordnungen festgelegten Bildungsziele bestimmt.

§ 456 Absatz 8 wird aufgehoben.

Als § 456^{bis} wird eingefügt:

§ 456^{bis}. Tätigkeitsbereiche

¹ Der Auftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Lehrpläne.

² Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Unterricht und Erziehung: Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht, Unterricht, kurzfristige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Leistungskontrolle, langfristige Unterrichtsplanung und Auswertung, Erziehung als Mittel zur Erreichung der Gesellschafts- und Arbeitsmarktfähigkeit, Beurteilung und Beratung der Lernenden;
- b) Gemeinschaftsaufgaben für alle: Teilnahme an Konferenzen, Arbeiten in der Fachschaft, Vorbereitung, Durchführung und Korrektur von Aufnahme- und Schlussprüfungen, Förderung und Entwicklung der Schulqualität, Mitarbeit in der Schulentwicklung, regionale und interkantonale Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, den abgebenden und aufnehmenden Schulen, den Eltern, mit Behörden und mit Spezialdiensten der Schule;
- d) Weiterbildung in allen Tätigkeitsbereichen, persönliche Weiterbildung;
- e) Übernahme von besonderen Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung wie Schulleitungsfunktionen, Fachschaftspräsidium, Stundenplanung, Mentorate usw.

§ 457 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Auftrag für die Lehrpersonen mit Vollpensum gilt auch für die Lehrpersonen mit Teilpensum sowie für die Stellvertretenden. In Absprache mit der Schulleitung leisten die Lehrpersonen in den Bereichen gemäss § 456^{bis} Absatz 2 Buchstaben b-e den Anteil, der ihrem Pensum entspricht.

§ 457 Absatz 2 wird aufgehoben.

Als § 463^{bis} wird eingefügt:

§ 463^{bis}. *Gesamtarbeitszeit*

¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Die zeitliche Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen.

² Die Arbeitszeit gliedert sich in

- a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
- b) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Schulanlässen, Durchführung von Schulanlässen, Weiterbildung im Kollegium usw.;
- c) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Weiterbildung usw.

³ Der Tätigkeitsbereich gemäss § 456^{bis} Absatz 2 Buchstabe a umfasst mindestens 85 Prozent der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson.

§ 464 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Pflichtpensum der Lehrpersonen an den Berufsschulen beträgt 26.5 Lektionen zu 45 Minuten pro Unterrichtswoche. Von dieser Regel abweichende Pensen sind aus pädagogischen und betrieblichen Gründen möglich, sofern die Jahresarbeitszeit gemäss § 463^{bis} sowie der Dienstauftrag gemäss den §§ 456, 456^{bis} und 457 eingehalten werden.

§ 464. Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

³ In der Regel umfasst der Dienstauftrag sämtliche Tätigkeiten, die durch die ordentlichen Arbeiten einer Berufsschullehrperson anfallen. Aus betrieblichen Gründen ausfallende Lektionen, die nicht kompensiert werden können, werden durch, von der Schulleitung zugewiesene, zusätzliche Arbeiten ausgeglichen.

⁴ Arbeiten nach § 456^{bis} Absatz 2 Buchstaben b-e die 15 Prozent der Arbeitszeit überschreiten, sowie einzelne Stellvertretungen werden in Absprache mit der Schulleitung entweder durch Entlastungslektionen oder durch ein Minderpensum entschädigt.

§ 468 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Studienurlaub dient der Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Weise, die neben der Lehrtätigkeit und in den Ferien allein nicht möglich ist.

Der Anhang 3 und § 519 werden aufgehoben.

GS 2011,14

II.

Die Änderungen treten am 1. August 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Christian Wanner Andreas Eng
Landammann Staatsschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Juli 2011.